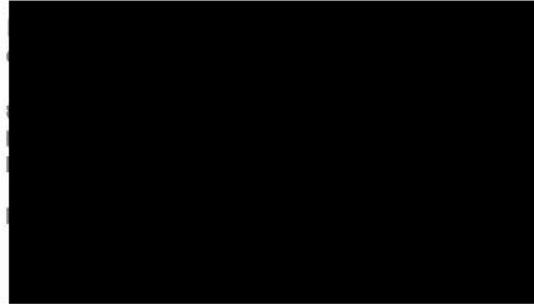


Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz und Energie Land NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf



Essen, 21. Juli 2023

Stellungnahme der RWE AG zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vom 02. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Juni hat die Landesregierung NRW das Beteiligungsverfahren für eine Überarbeitung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) eingeleitet, mit dem Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW zu fördern. Gerne machen wir, wie schon bei der Konsultation der Eckpunkte im Dezember 2022, von der Möglichkeit Gebrauch, zu den in Form einer detaillierten Synopse vorgelegten Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist im Einvernehmen mit unseren Einzelgesellschaften RWE Renewables Deutschland GmbH und RWE Power AG erstellt worden.

Insgesamt sehen wir die zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch die nordrhein-westfälische Landesregierung vorgesehenen Änderungen am LEP sehr positiv. Sie sind grundsätzlich geeignet, das Flächenpotenzial für Wind- und Photovoltaik-Anlagen unter Beachtung der sozialen und ökologischen Anforderungen deutlich zu erhöhen. Sie stärken die Planungssicherheit, insbesondere über die Änderung der Regionalpläne bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Kommunen als Entscheidungsträger vor Ort. Kritisch sehen wir jedoch insbesondere die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne, in der Windausbauplanungen auf die Kernpotenzialflächen beschränkt sind. Um einerseits einen mehrjährigen Einbruch des Ausbaus auf anderen Flächen zu vermeiden, andererseits aber auch, wie in der Begründung des entsprechenden Grundsatzes angemerkt, einem ungesteuerten Ausbau entgegenzuwirken, bedarf es eines klarstellenden Erlasses, in dem die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sowie das Zusammenwirken kommunaler Planungen und der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne, geregelt wird.



RWE Aktiengesellschaft

RWE Platz 1
45141 Essen

T +49 201 5179-0
F +49 201 5179-5299
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Werner Brandt

Vorstand:
Dr. Markus Krebber
(Vorsitzender)
Dr. Michael Müller
Zvezdana Seeger

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14 525

USt-IdNr.
DE 8130 23 584

Korrekturen sind unseres Erachtens zudem auch im Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen (Wind) sowie von landwirtschaftlichen Flächen (Freiflächen-PV) erforderlich.

Insofern nimmt die RWE AG zu folgenden Punkten Stellung:

1. Gerechte Verteilung der Flächenbedarfsziele

Wir begrüßen das vorgezogene **Ziel 2025 für die Ausweisung der Wind-Vorranggebiete und das Verfahren zur Verteilung des Flächenziels von 1,8 % auf die Regionen**. Das vorgesehene planungsrechtliche Steuerungsinstrument für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne – Fokussierung auf Kernpotenzialflächen – birgt jedoch große Unsicherheiten für laufende Projekte außerhalb dieser Flächen und könnte zum Zurückstellen von Windenergieprojekten durch die Bezirksregierung und/oder Kommunen führen, auch wenn die Berücksichtigung der relevanten Restriktionen gewährleistet ist. Dies würde der Intention sowohl der Landes- als auch der Bundesgesetzgebung, eine Beschleunigung herbeizuführen, entgegenlaufen; vielmehr droht ein Einbruch des Windausbaus in NRW, da das Windpotenzial der Kernpotenzialflächen in den kommenden beiden Jahren nicht ausreicht, um das notwendige Ausbautempo in NRW zu gewährleisten. Um gleichzeitig aber den befürchteten ungesteuerten Ausbau zu unterbinden (siehe Erläuterungen zu Grundsatz 10-2-13), ist es wichtig, dass hier durch einen **klarstellenden Erlass Planungssicherheit** geschaffen wird. Dabei sind unseres Erachtens vor allem Klarheit der Rechtswirkung der Kernpotentialflächen sowie des Rahmens für die Rückstellung von Windenergieprojekten notwendig.

Für die Berücksichtigung der kommunalen Planung für Windenergie sollte klarer definiert werden, in welchen Fällen die kommunale Planung in den Regionalplan übernommen werden kann und inwieweit die Kriterien der Bezirksregierung angewendet werden, um Totflächen zu vermeiden. Aus unserer Sicht bietet sich als Zeitpunkt für die Berücksichtigung von kommunalen Planungen im Regionalplan der Zeitpunkt der Offenlage der Planunterlagen an. Ein besonderes Augenmerk sollte im Kontext der Flächenbedarfsziele dem „Repowering“ gewidmet werden. Gerade vor dem Hintergrund des zeitlichen Vorlaufs zur Ausweisung von neuen Windenergiegebieten wird das Repowering von Bestandsstandorten zu einem wesentlichen Erfolgsfaktor zur Erreichung der 2030-Ausbauziele. Daher sollten zum einen mit Blick auf die Verteilung **auch Repoweringpotenziale außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete berücksichtigt werden**, da diese gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 WindBG einen Beitrag zu den Flächenbedarfszielen leisten können. Zum anderen sollte landesplanerisch auch auf eine **weitestgehende Ausnutzung dieser Potenziale** hingewirkt werden. Gemäß § 245e Abs. 3 BauGB ist Repowering auch außerhalb von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung zulässig, es sei denn der Planungsträger macht geltend, dass die „Grundzüge der Planung“ dadurch berührt wären. Hierzu sollte die Landesplanung klare Leitplanken aufstellen. Anstelle des heutigen Grundsatz 10.2-4 (Windenergienutzung durch Repowering) sollte die **Ermöglichung von Repowering als verbindliches Ziel** in den LEP aufgenommen werden.

Daran anknüpfend sollte als Grundsatz spezifiziert werden, dass die „Grundzüge der Planung“ im Regelfall nicht berührt sind. Ggf. könnte ein Positiv- oder Negativkatalog von Bedingungen, wann die Grundzüge der Planung berührt bzw. nicht berührt sind, unterstützen.

Für Projekte von übergeordneter industriepolitischer Bedeutung bedarf es einer **Ausnahmeregelung** bei planungsrechtlichen Beschränkungen. Andernfalls würde dies die Sektorenkopplung, beispielsweise bei der industrienahen und kostengünstigen Erzeugung von grünem Wasserstoff erschweren.

2. Abstandsregelung Wind

Wir begrüßen die ersatzlose Streichung der bislang in Grundsatz 10.2-3 enthaltenen 1500-m-Abstandsregelung für Windenergieanlagen. Pauschale Abstandsvorgaben sind erwiesenermaßen nicht dazu geeignet, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu erhöhen. Aus Sicht des Anwohnerschutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden Abstände zu Wohnbebauungen z.B. durch die ohnehin geltenden immissionsrechtlichen Vorgaben (z.B. Schallrichtwerte), ausreichend berücksichtigt. Zudem garantiert auch das BauGB durch § 249 (10) einen ausreichenden Schutz vor Beeinträchtigungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld (2-H Regel).

Vordringlicher und kurzfristig entscheidender ist jedoch die sofortige und vollständige Streichung der verbindlichen 1000-m-Mindestabstandsregelung in § 2 BauGB-AG NRW. Die Festlegung der gebotenen Abstände kann durch das Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung umfassend gewährleistet werden.

3. Windenergienutzung im Wald

Wir begrüßen, dass die Windenergienutzung im Nadelwald ermöglicht werden soll. Flächenausschlüsse sollten sich allerdings allein auf ökologisch hochwertigen Wald beziehen. Hier kommt es weniger auf den Grad einer aktuellen Schädigung an, sondern auf das strukturelle ökologische Potenzial. Dementsprechend und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte **Windenergie standardmäßig in allen forstwirtschaftlichen Nutzwäldern (insbesondere Monokulturen) ermöglicht werden**. Entsprechend ist in Ziel 10.2-6 das Wort „Nadelwald“ durch die Worte „forstwirtschaftlichen Nutzwald“ zu ersetzen. Auch Laub- oder Laubmischwälder sollten, soweit es sich nicht um ökologisch hochwertige Bestände handelt, für Windenergie in Anspruch genommen werden dürfen. In bestimmten Ausnahmefällen sollten auch weitergehende Nutzungen gerechtfertigt werden können. Das Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) sollte entsprechend für die Windenergie angepasst werden. Der Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gebieten“ schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung zu stark ein. **Auch in waldarmen Gemeinden sollte die Planung von Windenergieanlagen möglich sein**, wenn dort keine anderen geeigneteren Flächen zur Verfügung stehen. Oft ist der vorhandene Wald in waldarmen Kommunen von geringer Qualität. Sinnvoller wäre es, den Waldanteil zu erhöhen, statt minderwertigen Wald zu schützen.

Darüber hinaus sollte die **Windenergie auch in Landschaftsschutzgebieten** verstärkt ermöglicht werden, die in NRW mehr als 40% der Landesfläche umfassen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten zukünftig zulässig ohne Erfordernis einer Ausnahme oder Befreiung nach § 67 BNatSchG. Im aktuellen Ziel 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen) und dem Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sollte eine entsprechende Klarstellung für die Windenergie vorgenommen werden.

4. Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Da die sonstige Flächenkulisse (Konversionsflächen etc.) beschränkt ist, wird die **stärkere Nutzung ertragschwacher landwirtschaftlicher Flächen** der zentrale Erfolgsfaktor für einen schnellen und kosteneffizienten Ausbau der Photovoltaik sein. Durch die konsequente Fokussierung auf ertragschwache Flächen, werden Konflikte mit der Nahrungsmittelproduktion begrenzt. Zudem bieten PV Freiflächenanlagen im Regelfall ein höheres Biodiversitätspotenzial als die bisherige Nutzung (insbesondere als Ackerfläche) und können so gezielt als Biodiversitätsinseln in eine diversifizierte Agrarflächenstruktur eingebettet werden. Eine lediglich geringfügige Umwidmung der bisher für den Energiepflanzenanbau genutzten Flächen könnte somit den Ausbau der PV ermöglichen, ohne die Nahrungsmittelproduktion insgesamt einzuschränken.

Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ertragsarmen landwirtschaftlichen Flächen sehr zu begrüßen. Mit Blick auf die Konsistenz mit dem Förderrahmen des EEG und die von NRW nunmehr genutzte Länderöffnungsklausel ist es zielführend, dass auch im LEP PV-Freiflächenanlagen in den sog. „benachteiligten Gebieten“ ermöglicht werden.

Die Bodenzahl sollte hierbei als Richtwert angesetzt werden, der im Regelfall einzuhalten ist und von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Um regionalen Ungleichgewichten beim Zubau entgegenzuwirken, sollte eine gewisse regionale Differenzierung des Schwellenwertes für Regionen unterschiedlicher Bodenqualitäten vorgenommen werden. Zudem bedarf es kleinräumig einer klaren Regelung, wenn die PV-Freiflächenanlage mehrere Landstücke mit unterschiedlichen Bodenwerten umfasst. Hier sollte der niedrigste Bodenwert für die Betrachtung des Schwellenwertes herangezogen werden. Über die landwirtschaftlichen Flächen hinaus ist die Nutzung von PV-Freiflächen auch **in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Korridoren entlang von Verkehrsinfrastrukturen** zu begrüßen. Letztere sollten neben den Bundesstraßen fallweise auch Landstraßen umfassen. Diese sollen von einer vorrangigen Anlagenausweisung in dem im EEG 2023 vorgesehenen Korridor von 500m im LEP an ausgenommen sein (siehe Grundsatz 10.2-17); vielmehr sollen Flächen entlang von Landstraßen im Regelfall nur innerhalb eines 200m-Korridors ausgewiesen werden. Die in der Begründung genannte unterschiedliche Raumbelastung zwischen Bundesfern- und Landstraßen ist angesichts der verkehrlichen Bedeutung der meisten Landstraßen nicht nachzuziehen. Der Grundsatz 10.2-17 sollte entsprechend angepasst werden.

Der LEP sollte zudem einen **Ausbau von Windenergie und Photovoltaik im räumlichen Zusammenhang** ermöglichen bzw. fördern. Zum einen sind die Flächen bereits für die energetische Nutzung „vorbelastet“, zum anderen ergeben sich Synergien beim Netzanschluss. Der Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) sollte eine komplementäre PV-Nutzung explizit fördern, soweit sie der Windkraft nicht hinderlich ist.

Mittels **ergänzender Grundsätze** sollte der LEP dazu beitragen, die **Markteinführung innovativer PV-Konzepte wie „Floating-PV“ und „Agri-PV“ zu befördern**. „Agri-PV“ sollte demnach als Grundsatz auch auf hochwertigen Böden erlaubt sein, wenn der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche maximal 15% beträgt. Darüber hinaus sollte ein Grundsatz formuliert werden, der die Planungsträger dazu anhält, die Nutzung insbesondere von künstlichen Gewässern für Floating PV zu befördern.

5. Beplanung von Flächen in Tagebauen unter Braunkohlenplan

Für den Fall, dass ergänzend zu den in der Synopse enthaltenen LEP-Änderungen vorgesehen ist, über den Landesentwicklungsplan oder die Regionalpläne **für die unter Bergaufsicht stehenden Flächen der Tagebaue im Rheinischen Revier** grundsätzlich eine Beplanung, z.B. durch die Ausweisung von Windenergiegebieten, vorzunehmen, ist ein **ergänzender Grundsatz in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen, der das Verhältnis zwischen Landesentwicklungsplan, Braunkohlenplan und Regionalplan klar festlegt**. Bisher enthielten sich die Landesentwicklungspläne unter Hinweis auf die nach dem Landesplanungsgesetz umfassend im Braunkohlenplan für den Tagebaubetrieb zu regelnden Aspekte jedweder Planung für die Bereiche der Braunkohlenpläne. Ein solcher ergänzender Grundsatz muss gewährleisten, dass der Bergbautreibende seinen Bergbaubetrieb einschließlich aller Verpflichtungen nach Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Zivilrecht auf den wiedernutzbar zu machenden Flächen nach wie vor erfüllen kann. Die Ausweisung von Windenergiebereichen auf wiedernutzbar gemachten Flächen darf vor Beendigung der Bergaufsicht nicht dazu führen, dass das bergbauliche Vorhaben für den Bergbautreibenden gemäß den Vorgaben der Braunkohlenpläne nicht ordnungsgemäß zum Ende geführt werden kann. Alle durch eine PV- oder Windenergienutzung eventuell für den Bergbautreibenden eintretenden ökologischen, zivilrechtlichen oder sonstigen Nachteile sind von den Betreibern der Anlagen vollumfänglich auszugleichen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Aktiengesellschaft

